



Allgemeinverfügung Nr.1/2021

des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Hier:

- **Mund-/Nasenschutz-Pflicht an den allgemein- und berufsbildenden Schulen**
- **Mund-/Nasenschutz-Pflicht auf den Wochenmärkten**
- **Verpflichtendes Tragen von Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 (oder höherwertig) in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in der ambulanten Pflege;**
- **Verpflichtendes Tragen von Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 (oder höherwertig) für Angehörige der Heilberufe und weitere medizinische Berufe.**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)^I in der Fassung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2021 (Nds. GVBl. Nr. 1/2021, S. 3 ff.) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2; 28 a Abs.1 und 2 IfSG^{II} in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD^{III} folgende über den Regelungsinhalt der Nds. Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. **In den Unterrichts- und Arbeitsräumen der öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen (Sekundarbereich I und II) sowie der öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen ist während des Unterrichts verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) sowie der Förderschulen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) **bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,**
 - b) **bei der Sportausübung,**
 - c) **während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.**
2. **Auf allen Wochenmärkten auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim ist für die gesamte Dauer der jeweiligen Marktöffnungszeiten verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**
 3. **In allen Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Abs. 4 NuWG) sowie in der ambulanten Pflege hat jede**

Person, die Kontakt mit den zu pflegenden Personen, Bewohner/-innen, Besucher/-innen oder dem dort tätigen Personal hat, Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 oder solche mit höherer Schutzklasse ohne Ausatemventil zu tragen.

4. Bei der Durchführung von Tätigkeiten an der Patientin/ am Patienten oder an der Kundin/ am Kunden sind alle Angehörigen der Heilberufe (Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen, Heilpraktiker/-innen) und das medizinische Assistenzpersonal (medizinische Fachangestellte, Physiotherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen etc.) verpflichtet, Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 oder solche mit höherer Schutzklasse ohne Ausatemventil zu tragen.

Von dieser Verpflichtung sind auch alle Mitarbeitenden in Apotheken mit Kundenkontakt sowie alle weiteren medizinischen Berufe mit Kundenkontakt (Podologen/-innen, Fußpfleger/-innen, medizinische Masseur/-innen, Orthopädie-Techniker/-innen etc.), mit Ausnahme der Logopäden/-innen, umfasst. Verantwortlich für die Einhaltung dieser verpflichtenden Maßnahme sind die jeweiligen Inhaber/-innen der Einrichtungen, in denen die genannten Personen tätig werden.

5. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 4 ausgenommen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 03.02.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Geltungsdauer der angeordneten Maßnahmen bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens ausdrücklich vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung i.V.m. §§ 28 Abs.1 S.2; 28 a Abs.1-3 IfSG i.V.m. § 2 Abs.1 Nr.2, § 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Rahmen weitergehender Anordnungen sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Corona-Pandemie begründet nach wie vor und mehr denn je eine ernstzunehmende Gefahrensituation für Leib und Leben aller Bürger/-innen, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (vgl. u.a. VG Münster, Beschluss vom 09.05.2020 – 5 L 400/20 -, Rn. 26, juris). Das insofern legitime Ziel, die Ausbreitung des Corona SARS-CoV-2 zu verlangsamen bzw. einzudämmen, wird und muss weiterhin verfolgt werden, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden und in Teilen bereits real existierenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Verschärfend kommen die Berichte über neue Mutationen mit veränderten Eigenschaften des Virus hinzu, die das Robert-Koch-Institut (RKI) sorgfältig im Hinblick auf eine erhöhte Ansteckungsge-

fahr oder Schwere des Verlaufs in verschiedenen Altersgruppen prüft. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, den Eintrag von Mutationen mit möglichen pandemieverschärfenden Eigenschaften aus dem Ausland möglichst stark einzudämmen, solche Mutationen in Deutschland durch verstärkte Sequenzierung zu entdecken und deren Ausbreitung durch priorisierte Nachverfolgung und Quarantäne möglichst weitgehend zu begrenzen. Damit werden auf Ebene der örtlichen Gesundheitsbehörden absehbar erhöhte Anforderungen an die Kontrolle von Quarantäneerhaltungen sowie die Nachverfolgung von Fällen beim Auftreten solcher Virusvarianten in Deutschland gestellt, was die ohnehin bereits stark ausgelasteten Kapazitäten der örtlichen Gesundheitsbehörden zusätzlich in Anspruch nehmen wird.

Die Voraussetzungen des § 18 S.1 Nds. Corona-Verordnung i.V.m. §§ 28 Abs. 1 S. 2; 28 a Abs.1 bis 3 IfSG sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 08. Januar 2021 auf 117,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle bzw. von einem konstant hohen Wert an Neuinfektionen auszugehen, da über die Weihnachtsfeiertage sowie Silvester und Neujahr kaum oder nur wenig getestet worden ist, sodass belastbare Zahlen über die tatsächliche Entwicklung und Dynamik des COVID-19-Infektionsgeschehens erst im Laufe der 2. Kalenderwoche 2021 zu erwarten sind. Die gemeldeten Fälle treten im Kreisgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Durch den weiterhin hohen Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die bisherigen Allgemeinverfügungen des Landkreises konnten dazu beigetragen, dass der exponentielle Anstieg der Infektionszahlen in der Grafschaft gebremst werden konnte. Gleichwohl ist die Entwicklung der Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen überaus besorgniserregend und nichts deutet derzeit darauf hin, dass sich das in absehbarer Zeit ändern wird, sofern nicht weitergehende infektionsschützende Maßnahmen ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Grafschaft Bentheim werden weitergehende Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken. Dies gilt umso mehr, da die Euregio-Klinik des Landkreises Grafschaft Bentheim aktuell ihre Intensivbettenkapazitäten für COVID-19-PatientInnen nahezu ausgeschöpft hat und bereits Patient/-innen in umliegende Krankenhäuser verlegen muss.

Zu Ziffer 1:

In Ansehung des dynamischen Infektionsgeschehens innerhalb des Kreisgebietes ist die Zahl der Neuinfektionen auch im Vergleich zur landesweiten Entwicklung als kritisch anzusehen. Derzeit liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Grafschaft Bentheim bei 117,4 (Stand: 08.01.2021) Damit zeigt sich, dass die bereits getroffenen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um das hiesige Infektionsgeschehen nachhaltig in Richtung des Zielwertes von 50 Neuinfektionen/ 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen zu reduzieren. Es sind daher weitere Maßnahmen zu treffen, um eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen. Dies gilt umso mehr, da die Euregio-Klinik des Landkreises Grafschaft Bentheim aktuell ihre Intensivbettenkapazitäten für COVID-19-PatientInnen nahezu ausgeschöpft hat und bereits Patient/-innen in umliegende Krankenhäuser verlegen muss.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem Corona-Virus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das RKI - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichtes in den jeweiligen Unterrichts- und Arbeitsräumen gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 der öffentlichen und privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für alle Lehrkräfte.

In den meist beengten Klassenräumen besteht auch bei verringerten Klassenstärken von bis zu 16 Schüler/-innen das Risiko, dass hinreichende Abstände nicht durchgehend eingehalten werden können. Hinzu kommt unter Umständen eine erhöhte Ansteckungsgefahr, die von einem möglichen Eintrag von Virusmutationen mit höherer Übertragbarkeit ausgeht. Auch wenn den Schulen durch das Kultusministerium des Landes Niedersachsen bezogen auf die Raumsituationen Lüftungskonzepte an die Hand gegeben worden sind, ist die Wahrscheinlichkeit gleichwohl sehr groß, dass durch die Personenanzahl und die räumliche Enge die Aerosolkonzentrationen binnen kurzer Zeit stark ansteigen und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte mit dem Sars-CoV-2-Virus signifikant steigt. Dies gilt es zu verhindern, wozu eine verpflichtende Tragung eines Mund-Naseschutzes während des Unterrichtes in den Unterrichts- und Arbeitsräumen beitragen kann.

Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Nicht zuletzt dient die Maßnahme auch dem Ziel, ein Aufrechterhalten des Präsenzbetriebs an den Schulen nachhaltig zu ermöglichen und trägt damit dem Recht auf Bildung und auf größtmögliche Bildungsgerechtigkeit Rechnung.

Das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und dessen Auswirkung auf das Infektionsgeschehen in den Schulen und Bildungseinrichtungen wird einer ständigen Überprüfung unterzogen und bei Bedarf angepasst. Sollte der Inzidenzwert wieder unter 50 liegen, wird umgehend eine Neubewertung vorzunehmen sein.

Zu Ziffer 2:

Die Voraussetzungen des § 3 Abs.2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 08. Januar 2021 auf durchschnittlich 117,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und liegt damit deutlich über dem normierten Inzidenzwert von 50. Die gemeldeten Fälle treten im Kreisgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Durch den deutlichen Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Grafschaft Bentheim wird eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auf allen Wochenmärkten im Landkreis Grafschaft Bentheim während der gesamten Dauer der jeweiligen Marktöffnungszeiten getroffen. Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – wie in den Ausführungen zu Ziffer 1 erläutert – eine geeignete Schutzmaßnahme. Die angeordnete Schutzmaßnahme ist somit geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Die zwingende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit

unter freiem Himmel (gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona- Verordnung) besteht auf allen kreisweiten Wochenmärkten während der Marktöffnungszeiten.

Auf den örtlichen Wochenmärkten in der Grafschaft kann bei einer starken Frequentierung der Mindestabstand nicht jederzeit eingehalten werden. Eine effiziente Nachverfolgung dieser sozialen Kontakte durch das Gesundheitsamt zum Zwecke der Eindämmung des Infektionsgeschehens ist in der Folge praktisch nicht möglich. Es soll vermieden werden, dass auf den Wochenmärkten eine Vielzahl verschiedener Personen ohne Einhaltung der Mindestabstände miteinander in Kontakt kommt; insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade auf den Wochenmärkten sehr viele ältere Menschen anzutreffen sind, die zu den vulnerablen Personengruppen zählen.

In der jüngeren Vergangenheit konnten immer wieder Verstöße gegen das Abstandsgebot festgestellt werden. Dies stellt nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Grafschaft Bentheim einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich auf allen kreisweiten Wochenmärkten zum Tragen kommt.

Zu Ziffer 3:

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dies gilt umso mehr, da die Euregio-Klinik des Landkreises Grafschaft Bentheim aktuell ihre Intensivbettenkapazitäten für COVID-19-PatientInnen nahezu ausgeschöpft hat und bereits Patient/-innen in umliegende Krankenhäuser verlegen muss. Die hohe Auslastung der Intensivkapazitäten ist auf die Betroffenheit vor allem vulnerabler Personen zurückzuführen, deren Schutz vor einer Ansteckung deshalb besonders im Fokus stehen muss.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffer 3 beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weiterreichende effektive Maßnahme ist dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Grafschaft Bentheim sicherzustellen.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei einem direkten Kontakt, z.B. über das Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Bereits durch mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 (oder höherwertigem Standard) ohne Ausatemventil bieten gegenüber Alltagsmasken einen zusätzlichen Schutz vor Ansteckung sowohl der eigenen, als auch anderer Personen. Bedingt durch das sehr dynamische Infektionsgeschehen in der Grafschaft Bentheim wurden in den vergangenen Wochen zunehmend Infektionen in Alten- und Pflegeeinrichtungen getragen. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung der Ansteckung der in der Regel besonders vulnerablen Bewohner/-innen dieser Einrichtungen erforderlich, durch das Tragen von FFP-2-Masken das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu reduzieren. Dasselbe gilt für die im Rahmen der ambulanten Pflege entstehenden Kontakte zwischen

dem/der Pflegenden sowie der zu pflegenden Person.

Diese Maßnahme erweist sich als erforderlich, notwendig und angemessen und stellt einen vergleichsweisen geringen Eingriff in bestehende Grundrechte dar.

Zu Ziffer 4:

In Ansehung des dynamischen Infektionsgeschehens innerhalb des ganzen Kreisgebietes ist die Zahl der Neuinfektionen insgesamt als weiterhin besonders kritisch anzusehen. Derzeit liegt die 7-Tages-Inzidenz bei 117,4 (Stand: 08.01.2021). Damit zeigt sich, dass die bereits getroffenen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um das Infektionsgeschehen nachhaltig zu reduzieren, was aber besonders im Hinblick auf die Auslastung der Klinikkapazitäten dringend erforderlich ist. Es sind daher weitere Maßnahmen zu treffen, um eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes werden daher auch weiterhin Maßnahmen angeordnet, die zum einen die Kontakte jedes Einzelnen zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich reduzieren und zum anderen besonders vulnerable Gruppen besonders vor einer Infektion schützen sollen.

Die Vielzahl von Infizierten im Landkreis Grafschaft Bentheim macht es wahrscheinlich, dass Infizierte vermehrt auch die unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen aufsuchen oder gar dort arbeiten.

Zugleich werden diese Einrichtungen besonders häufig von vulnerablen Gruppen aufgesucht. Zur Vermeidung der Ansteckung einer Vielzahl von ggf. vulnerablen Personen durch einzelne in diesen Einrichtungen Tätige ist ein Schutz erforderlich, der über den einer Alltagsmaske hinausgeht. Dem dient das Tragen von Masken der Schutzklasse FFP- 2 (oder höherwertigem Standard) ohne Ausatemventil. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung von Ansteckung der in der Regel besonders vulnerablen Besucher/-innen dieser Einrichtungen erforderlich, durch das Tragen von FFP-2-Masken das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu reduzieren. Diese Maßnahme erweist sich darüber hinaus als erforderlich, notwendig und angemessen und stellt einen vergleichsweisen geringen Eingriff in bestehende Grundrechte dar.

Zu Ziffer 6:

Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind zunächst bis zum **03.02.2021** befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet. Je nach Infektionsgeschehen ist auch eine Aufhebung bzw. Verkürzung dieser Untersagungen, Beschränkungen bzw. Verpflichtungen nicht ausgeschlossen, was jedoch angesichts der aktuellen Entwicklung der Neuinfektionszahlen nicht realistisch erscheint.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit noch kein flächendeckender Impfstoff bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage

hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

Dr. Michael Kiehl
(Erster Kreisrat)

Nordhorn, den 08. Januar 2021

^I Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. 38/2020, S. 368 in der Fassung vom 08.01.2021 (Nds. GVBl. 1/2021, S. 3 ff.)

^{II} Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397)

^{III} Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)